

18.01.1990

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Innere Verwaltung
- Drucksache 10/5071 -

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 10/3997 -

2. Lesung

Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFD Pol)

Artikel I wird wie folgt geändert/ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort "Sicherheit" die Wörter "oder Ordnung" eingefügt.
2. § 1 Abs. 5 wird gestrichen.
3. In § 8 Abs. 1 werden hinter dem Wort "Sicherheit" die Wörter "oder Ordnung" eingefügt.
4. An § 9 Abs. 4 werden folgende Wörter angefügt:

"oder sonst ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährdet wird"

5. An § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"Die §§ 52 bis 55 und § 136 a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Ausnahmsweise darf die Polizei dann täuschen oder einen gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteil versprechen, wenn Aussicht besteht, eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zu beseitigen."

Datum des Originals: 17.01.1990/Ausgegeben: 18.01.1990

6. § 11 wird § 11 Abs. 1. In seinem Satz 1 wird hinter der Nummer 3 ein Komma angefügt und folgende Nummer 4 eingefügt:
"4. Verantwortliche für Veranstaltungen, die polizeiliche Maßnahmen zu Schutz von Unbeteiligten erforderlich machen können"
7. In § 11 wird folgender Absatz 2 angefügt:
"(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erhobenen personenbezogenen Daten, die in Dateien suchfähig gespeichert wurden, und Akten, die zur Person des Verantwortlichen angelegt wurden, sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Anlasses zu löschen oder zu vernichten, sofern es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt."
8. In § 12 Abs. 1 Nummer 2 b wird das Wort "Strafvorschriften" durch das Wort "Vorschriften" ersetzt.
9. § 12 Abs. 1 Nummer 3 wird ab Zeile 14 vom Wort "und" gestrichen.
10. In § 16 Abs. 2 werden hinter dem Wort "Behördenleiter" die Wörter "oder einen von ihm beauftragten Beamten" eingefügt.
11. In § 17 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort "Person" die Wörter "oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte" eingefügt.
12. In § 17 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 3 werden jeweils hinter dem Wort "Behördenleiter" die Wörter "oder einen von ihm beauftragten Beamten" eingefügt.
13. § 17 Abs. 3 Satz 5 wird gestrichen.
14. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort "Person" die Wörter "oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte" eingefügt.
15. In § 18 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 3 werden jeweils hinter dem Wort "Behördenleiter" die Wörter "oder einen von ihm beauftragten Beamten" eingefügt.
16. § 18 Abs. 3 Satz 5 wird gestrichen.
17. In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Der Einsatz von Personen, die gewerbsmäßig Nachforschungen betreiben, darf nur vom Innenminister oder einer von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden."
18. In § 20 Abs. 1 Nummer 1 wird das Wort "gegenwärtig" gestrichen.

19. In § 20 Abs. 4 werden hinter dem Wort "Behördenleiter" die Wörter "oder einen von ihm beauftragten Beamten" eingefügt.
20. In § 21 Abs. 3 werden zwischen den Sätzen 1 und 2 folgende Sätze eingefügt:

"Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen."
21. In § 24 Abs. 5 Satz 1 werden hinter dem Wort "Fortbildung" die Wörter "und wissenschaftliche Forschung" eingefügt.
22. In § 24 Abs. 5 Satz 3 werden hinter dem Wort "Fortbildungszweck" die Wörter "oder den Forschungszweck" eingefügt.
23. In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus ", insbesondere entgegen den Vorschriften zur Speicherung-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungsverpflichtung" gestrichen.
24. In § 41 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Passus angefügt:

"darüber hinaus, wenn es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Personensorgeberechtigten erforderlich ist."
25. In § 41 Abs. 3 Nummer 1 b wird das Wort "Strafvorschriften" durch das Wort "Vorschriften" ersetzt.
26. In § 45 Abs. 1 Nummer 3 werden nach dem Wort "Sicherheit" die Wörter "oder Ordnung" eingefügt.
27. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist."

Dr. Worms
Paus

und Fraktion